



Amt für regionale Landesentwicklung, Postfach 20 60 • 21310 Lüneburg

**Amt für regionale Landesentwicklung  
Lüneburg**

TenneT TSO GmbH  
Bernecker Straße 70

95448 Bayreuth

Bearbeitet von  
Herrn Rczeppa

**Persönlich erreichbar unter**

E-Mail: Bernd.Rczeppa@arl-ig.niedersachsen.de

Telefax: (0 41 31) 15 29 43

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (**Bei Antwort angeben**)

**ArL LG.17 - 20223/02-P24**

Durchwahl (0 41 31) 15 -

13 24

Lüneburg

16.02.2015

**Betr.: Ersatzneubau 380-kV-Leitung Stade–Dollern–Sottrum–Landesbergen;  
Raumordnungsverfahren für den Abschnitt Dollern-Landesbergen** (Projekt P 24 des  
Netzentwicklungsplans Strom 2013 und Vorhaben Nr. 7 des Bundesbedarfplangesetzes).

**Hier: Festlegung des Untersuchungsrahmens**

**Anlagen:** Ergebnisprotokolle der Antragskonferenzen am 10./11.12.2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

die 220-kV-Leitung zwischen Dollern und Landesbergen soll gemäß Bundesbedarfplangesetz durch eine leistungsstärkere 380-kV-Leitung ersetzt werden; in diesem Zuge ist auch das Umspannwerk Wechold auszubauen. Sie haben daher beim Amt für regionale Landesentwicklung (ArL) Lüneburg als Oberer Landesplanungsbehörde die Durchführung eines Raumordnungsverfahrens beantragt.

Das Raumordnungsverfahren dient dazu, die raumbedeutsamen Auswirkungen der geplanten Höchstspannungsleitung unter überörtlichen Gesichtspunkten zu prüfen (§ 15, Abs. 1 ROG). Diese Prüfung umfasst auch eine Umweltverträglichkeitsprüfung: Entsprechend dem Planungsstand sind die raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter – u.a. Menschen, Tiere und Pflanzen – zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten (§ 10, Abs. 3 NROG).

Als Grundlage für das Raumordnungsverfahren hat der Vorhabenträger Verfahrensunterlagen zu erarbeiten. Diese müssen das geplante Vorhaben und seine Auswirkungen so umfassend beschreiben, dass eine Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens möglich ist (§ 15, Abs. 2 ROG). Mit diesem Schreiben legt das ArL Lüneburg fest, welche Verfahrensunterlagen für das Raumordnungsverfahren erforderlich sind („Untersuchungsrahmen“).

**Gegenstand des Untersuchungsrahmens für den Ersatzneubau einer 380 kV-Leitung im Abschnitt Dollern-Landesbergen sind**

- 1) die Hinweise und Materialien des Niedersächsischen Innenministeriums zur Durchführung von Raumordnungsverfahren (ROV) – Stand Oktober 1995 – für den Infrastrukturtyp „Leitungen“. Diese Hinweise und Materialien stellen einen Maximalcatalog dar, der im konkreten Einzelfall anzupassen ist. Die hier genannten Umweltmedien und räumlichen Nutzungen sind nur dann in der angegebenen Tiefe zu untersuchen, wenn eine Betroffenheit durch das Vorhaben anzunehm-

**Dienstgebäude/  
Paketanschrift**  
Auf der Hude 2  
21339 Lüneburg

**Besuchszeiten**  
Mo. - Fr. 9 - 12 Uhr  
Mo. - Do. 14 - 15.30 Uhr

**Telefon**  
(0 41 31) 15 - 0  
**Telefax**  
(0 41 31) 15 - 29 02

**E-Mail**  
Poststelle@arl-ig.niedersachsen.de  
**Internet**  
www.arl-ig.niedersachsen.de

**Bankverbindung**  
IBAN: DE71 2505 0000 0106 0371 79  
SWIFT-BIC: NOLA DE 2H

Termine können auch gerne individuell vereinbart werden

men ist; welche Aspekte bei diesem Vorhaben zu betrachten sind, wurde in der Projektbeschreibung für die Antragskonferenz dargelegt und war Gegenstand der Antragskonferenz.

- 2) die Ausführungen in Kapitel 4 der Projektbeschreibung, die Sie für die Durchführung der Antragskonferenzen erstellt und veröffentlicht haben (Stand: 4.11.2014); sie benennen darin das geplante methodische Vorgehen und den von Ihnen vorgesehenen Untersuchungsrahmen für das Raumordnungsverfahren.

Der von Ihnen vorgeschlagene Untersuchungsrahmen wurde im Rahmen zweier Antragskonferenzen am 10.12.2014 (Hamersen) und 11.12.2014 (Bücken) erörtert; im Nachgang haben einige der Träger öffentlicher Belange ergänzend auch schriftliche Stellungnahmen zum Untersuchungsrahmen an das ArL Lüneburg gesandt.

**Auf der Basis der im Rahmen der Antragskonferenzen geäußerten Hinweise und der im Nachgang eingegangenen Stellungnahmen lege ich ergänzend und konkretisierend folgende Inhalte für den Untersuchungsrahmen fest:**

#### Ergänzende Planungsgrundsätze:

- In Bereichen, in denen die geplante 380-kV-Leitung in räumlicher Nähe zu vorhandenen Bahnstromleitungen (z.B. im Raum Deinste) oder vorhandenen 110-kV-Leitungen (z.B. im Raum Hintzendorf-Stellenfelde) verläuft, ist eine Mitnahme dieser Leitungen auf dem Gestänge der geplanten 380-kV-Leitung zu prüfen, um zusätzliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbilds zu vermeiden und vorhandene Konfliktlagen zu entschärfen. Die Prüfergebnisse sind, ggf. als eigene Variante, in den Antragsunterlagen zu dokumentieren.
- In Bereichen, in denen eine Optimierung des Trassenverlaufs angedacht wird, die die Bündelung mit der bestehenden 380-kV-Trasse aufhebt (z.B. im Raum Sottrum), ist dafür Sorge zu tragen, dass die bestehende 380-kV-Trasse im Falle einer späteren Ertüchtigung möglichst parallel zur geplanten 380-kV-Leitung neu errichtet werden kann, um dann erneut eine Bündelung zu erzielen.

#### Hinweise zur Abgrenzung des Untersuchungsraums:

- Zur Berücksichtigung der Interaktionsräume kollisionsgefährdeter Großvogelarten kann eine (ggf. erhebliche) Vergrößerung des Untersuchungsraums angezeigt sein, sofern die Ergebnisse der Bestandsaufnahme im vorgesehenen Betrachtungskorridor (vgl. Tabelle 4 der Unterlagen zur Antragskonferenz) dafür einen Anhaltspunkt liefern.

#### Hinweise zur Untersuchung und Darstellung von Trassenkorridor-Varianten:

- Alle in der Projektbeschreibung vorgestellten Trassenkorridor-Varianten – die Bestandstrassen der heutigen 220-kV- und 380-kV-Leitung, die Trassenkorridor-Varianten als Ergebnis der Raumwiderstandsanalyse, die Trassenkorridor-Varianten aus den Infomärkten sowie ggf. weitere Varianten, die sich aus der Bearbeitung ergeben – sind in den Antragsunterlagen grundsätzlich in gleicher Bearbeitungstiefe darzustellen. Um eine nachvollziehbare Entscheidung für eine Vorzugsvariante treffen zu können, sind differenzierte Betrachtungen nach einheitlichen Kriterien erforderlich.

- Stellt sich bei der Erarbeitung der Antragsunterlagen in einem ersten Prüfschritt heraus, dass eine zur Untersuchung vorgesehene Trassenkorridor-Variante wegen gegebener Raumnutzungskonflikte nicht genehmigungsfähig ist oder sich gegenüber in Frage kommenden Varianten als erheblich konflikträchtiger erweist, so ist für die betreffende Trassenkorridor-Variante ausnahmsweise eine geringere Bearbeitungstiefe zulässig. Soll auf dieser Grundlage eine Trassenkorridor-Variante in einem ersten Prüfschritt ausgeschieden werden, so ist hierzu Einvernehmen mit dem ArL Lüneburg herzustellen. Die Entscheidung über die abgestimmte Bearbeitungstiefe ist in den Antragsunterlagen zu dokumentieren.
- Für die in das Raumordnungsverfahren eingebrachten Trassenkorridor-Varianten sind die Biotoptypen/Nutzungstypen auf der Oberebene gemäß Drachenfels (2012) auf der Grundlage vorhandener Datenquellen im Untersuchungsraum darzustellen.

#### Hinweise zur Aufbereitung der Antragsunterlagen:

- Die einzelnen Schutzgüter, wie Schutzgebiete, Abstände zu Siedlungsflächen u.a., sind in einzelnen Karten darzustellen. Erst in einem weiteren Schritt sind die Einzelkriterien zur Verdeutlichung des Raumwiderstandes zusammen zu führen.
- Der zusammenfassenden Beschreibung und Bewertung der raumbedeutsamen Auswirkungen des Vorhabens ist eine tabellarische Übersicht (Bilanzierung) beizufügen, die quantitative und qualitative Aussagen der betroffenen Flächen enthält (aufgeschlüsselt nach z. B. Nutzungsformen, Vorrang- / Vorbehaltsgebieten, Schutzgebieten, Biotoptypen etc.).
- In Teilräumen, in denen Engstellen insbesondere zur Wohnbebauung erkennbar sind, ist abweichend von der für das ROV üblichen Bearbeitungstiefe darzustellen, mit welcher technischen Lösungen der betreffende Raumnutzungskonflikt gelöst werden kann. Dies betrifft beispielsweise den Raum Hintzendorf-Stellenfelde. Nur so ist gewährleistet, dass die landesplanerisch festgestellte Trassenführung im späteren Planfeststellungsverfahren umsetzungsfähig ist.

#### Schutzgut Tiere:

- Im Vorgriff auf das Planfeststellungsverfahren erfolgt auf der Grundlage eines mit den Fachbehörden der Landkreise abgestimmten Untersuchungsprogramms derzeit für Teilbereiche des Untersuchungsraums eine Rastvogelkartierung (Erfassungsperiode 2014/2015;) diese Daten sind in die Bewertung der Trassenkorridor-Varianten einzubeziehen. Ab März 2015 ist zudem die Kartierung von Brutvögeln vorgesehen; die hier erhobenen Daten sollen nach Möglichkeit ebenfalls in die Bewertung der Trassenkorridor-Varianten einfließen. Für avifaunistisch bedeutsame Gebiete mit dem Status „offen“ in unmittelbarer räumlicher Nähe zu einer oder mehreren Trassenkorridor-Varianten, für die noch nicht auf eigene Kartierungsdaten zurück gegriffen werden kann, kann alternativ eine Potenzialabschätzung erfolgen. Dabei ist die Frage zu klären, ob auf den betreffenden Flächen landesweit bedeutsame Vorkommen ausgeschlossen werden können. In dieser Bewertung ist Einvernehmen mit dem NLWKN zu erzielen.
- Es sind Aussagen zur etwaigen Betroffenheit von Fledermäusen zu treffen.

### Schutzgut Landschaft:

- Die Bewertung des Landschaftsbildes soll auf der Grundlage der Inhalte der Landschaftsrahmenpläne erfolgen. Die dort jeweils angewandten unterschiedlichen Bewertungsmethoden und Ergebnisdarstellungen sind im Sinne einer einheitlichen Vorgehensweise für dieses Projekt entsprechend anzupassen. Sofern für die Variantenbewertung eine weitere Differenzierung der Landschaftsbildbewertung erfolgt, ist auf die Verwendung einheitlicher Begriffe und Kategorien zu achten, um eine vergleichende Betrachtung zu erleichtern.
- Die Bewertung des Landschaftsbildes soll auch eine Bewertung der kulturhistorischen Landschaftselemente bzw. historischen Kulturlandschaften umfassen. Dies gilt in erster Linie für die Abschnitte des Vorhabens, für die Trassenkorridor-Varianten in Betracht kommen. Als Datengrundlage werden die Landschaftsrahmenpläne und eine Abfrage bei den zuständigen Denkmalschutzbehörden und ggf. weiteren Institutionen mit entsprechenden Datenbeständen empfohlen.

### Schutzgut Kultur:

- Die visuelle Wirkung der geplanten 380-kV-Leitung auf Baudenkmalern im Umfeld der Trasse sind im Rahmen einer Einzelfallbeurteilung zu erfassen und zu bewerten, bspw. für den Bückener Dom und das ehemalige Kloster Schinna. Erhebliche Beeinträchtigungen in Form eines zusätzlichen negativen Eingriffs in die Sichtachsen sollen vermieden werden.

### Luftverkehr:

- Der Trassenverlauf ist so zu planen, dass die Flugsicherheit des Verkehrslandeplatzes Weser-Wümme nicht infrage gestellt wird.

### Generelle Hinweise

- Die schriftlichen Hinweise wurden von der Landesplanungsbehörde in Kopie an den Vorhabenträger weiter gegeben, die mündlichen Hinweise sind dem Ergebnisvermerk der Antragskonferenz zu entnehmen. Die hier erwähnten Datenquellen (z.B. Rohstoffsicherungskarte des LBEG), die Hinweise zu gegebenen Wertigkeiten (z.B. „Mainscher Heide“ für den Naturschutz, Suchraum Magelsen und Duddenhausen für den Bodenschutz) und die Hinweise zu geplanten Nutzungen (z.B. IVG-Gelände zwischen Liebenau und Steyerberg) bzw. vorhandenen Nutzungen (z.B. Räume für Kompensationsmaßnahmen des NLStbV Verden) sowie die Hinweise zu gegebenen Konflikten sind entsprechend des Planungsstands einzubeziehen.
- In der Umweltverträglichkeitsprüfung sind auch kumulative Wirkungen mit anderen Vorhaben, die eine Relevanz zu den Wirkungen der Leitung im Planungsraum haben, zu ermitteln und zu bewerten. Das ArL Lüneburg wird hierzu eine Abfrage bei den fünf betroffenen Landkreisen durchführen und Ihnen die Abfrageergebnisse zur Verfügung stellen. Die etwaigen kumulativen Wirkungen, die sich aus der räumlichen Nähe zu derzeit diskutierten möglichen Varianten der SuedLink-Planung ergeben könnten, sind nicht Gegenstand der Umweltverträglichkeitsprüfung, da die SuedLink-Planung noch nicht hinreichend verfestigt ist. Sollten im Rahmen des späteren Bundesfachplanungsverfahrens für den SuedLink in räumlicher Nähe zu Trassenkorridor-Varianten der geplanten 380-kV-Leitung auch Varianten für die geplante SuedLink-Leitung in die Untersuchung eingestellt werden, so ist im Rahmen des Bundesfachplanungsverfahrens eine kumulative Betrachtung vorzunehmen.

- In den Antragsunterlagen ist eine erste Abschätzung dazu vorzunehmen, in welchem Umfang Kompensationsmaßnahmen erforderlich werden. Hierbei ist nach Schutzgütern zu differenzieren. Sind für Teilräume, in denen größerer Kompensationsbedarf absehbar ist, bereits auf der Planungsebene des ROV geeignete Kompensationsräume erkennbar, so ist in den Antragsunterlagen eine Benennung dieser Räume vorzunehmen.
- Bei technischen bzw. methodischen Fragen zum Untersuchungsrahmen bitte ich Rücksprache mit den jeweils zuständigen Fachbehörden zu halten und mich dabei gleichzeitig zu informieren. Soweit in den Unterlagen zum Raumordnungsverfahren von den Vorgaben des Untersuchungsrahmens abgewichen werden soll, so bitte ich mich zeitnah einzubinden. Eine Abweichung ist zu begründen und nur im Einvernehmen mit mir möglich.
- Von den getroffenen Festlegungen geht keine rechtliche Bindungswirkung aus; sofern während des Verfahrens weitere Unterlagen erforderlich werden, behalte ich mir vor, eine Nachbesserung der Materialien zu verlangen.
- Die für das Raumordnungsverfahren insgesamt erforderlichen Unterlagen sind mir nach Fertigstellung vorzulegen und werden vor Einleitung des Verfahrens von mir auf deren Vollständigkeit überprüft.
- Die Durchführung von Raumordnungsverfahren ist gemäß Raumordnungsgesetz und Niedersächsischem Raumordnungsgesetz kostenpflichtig.

Die an der Antragskonferenz beteiligten Stellen erhalten eine Durchschrift dieses Schreibens zur Kenntnis. Zusätzlich stelle ich dieses Schreiben als pdf-Dokument auf der Website des ArL Lüneburg online.

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrag

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Sif Panebianco', written in a cursive style.

Dr. Panebianco